ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1976

betreffend die Ausstellung von Einfuhrlizenzen für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in Botswana, Kenia, Madagaskar und Swasiland

(76/156/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean [1],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 der Kommission vom 23. Dezember 1975 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 des Rates zur Beibehaltung der Senkung der Einfuhrbelastung für Rindfleischerzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean [2], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3328/75 sieht die Möglichkeit der Ausstellung von Einfuhrlizenzen für Rindfleischerzeugnisse vor. Die Einfuhren dürfen jedoch für jedes der genannten ausführenden Drittländer bestimmte Grenzen nicht überschreiten.

Die zwischen dem 1. und dem 10. Januar 1976 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 eingegangenen Anträge auf Lizenzen für Erzeugnisse mit Ursprung in Botswana, Kenia und Swasiland liegen, ausgedrückt in entbeintem Fleisch, unter den für diese Staaten festgelegten Mengen. Es ist somit möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen zu gewähren und die verbleibenden Mengen festzulegen, für welche Einfuhrlizenzen ab 1. Februar 1976 beantragt werden können.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 sieht vor, daß die Kommission im Falle einer Überschreitung der für eines der betroffenen Drittländer festgesetzten Menge einen Satz festsetzt, um welchen die beantragten Mengen verringert werden. Die vom 1. bis 10. Januar 1976 eingereichten Anträge übersteigen die festgesetzte Menge für Madagaskar. Es ist daher angezeigt, einen Satz zur Verminderung der Mengen mit Ursprung in diesem Land festzulegen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 vorgesehenen Einfuhrlizenzen werden für die Erzeugnisse mit Ursprung in Botswana, Kenia und Swasiland für die gesamte Menge ausgestellt, für welche Einfuhrlizenzen vom 1. bis 10. Januar 1976 beantragt wurden.

(2) Die für Madagaskar beantragten Mengen werden um 3,07 % gesenkt.

Artikel 2

Anträge auf Einfuhrlizenzen können gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3376/75 in den ersten zehn Tagen des Monats Februar 1976 für folgende Mengen von entbeintem Fleisch eingereicht werden :

Botswana	5 733,6 Tonnen,
Kenia	65,0 Tonnen,
Swasiland	1 217,9 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Januar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 329 vom 23. 12. 1975, S. 4.
[2] ABl. Nr. L 333 vom 30. 12. 1975, S. 44.